



MUSIKVEREIN
WILHELMSKIRCH

Konzept zum Kinder- und Jugendschutz
für die Jugendarbeit des

„Musikverein Wilhelmskirch e.V.“

und des

**„Förderverein für Jugendausbildung des
Musikverein Wilhelmskirch e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	- 1 -
2.	Einleitung.....	- 1 -
3.	Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen.....	- 2 -
	3.1. Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer.....	- 2 -
4.	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ).....	- 4 -
	4.1. Personenkreis und Tätigkeitsliste.....	- 4 -
	4.1.1. Personenkreis für zwingende Vorlage FZ.....	- 4 -
	4.1.2. Musikschulen.....	- 4 -
	4.2. Beantragung.....	- 4 -
5.	Organisation und Verantwortlichkeiten.....	- 5 -
	5.1. Ansprechpartner.....	- 5 -
	5.2. Führungszeugnis.....	- 5 -
	5.3. Selbstverpflichtungserklärung.....	- 5 -

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für den Musikverein Wilhelmskirch e.V. sowie den Förderverein für Jugendausbildung des MV Wilhelmskirch e.V., im Folgenden „die Vereine“ genannt.

2. Einleitung

Mit der vorliegenden Konzeption wird dargestellt, wie der Kinder- und Jugendschutz verwirklicht wird. Es werden transparente und nachvollziehbare Organisationsstrukturen sowie klare Regelungen im Verhalten und den Beziehungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen durch den Verhaltensleitfaden geschaffen.

Aus dem vorliegenden gehen Ansprechpartner hervor, die sich ausführlich mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes befasst haben und so beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden können. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Schritte ein.

3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen

Die Vereine achteten die Würde, die Rechte und die Intimsphäre von den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt und Verantwortung. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Jegliche Form von Gewalt wird verurteilt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Vereine stellen sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Um diese Grundsätze zu verwirklichen gilt folgender Verhaltensleitfaden verbindlich für alle, die aktiv mit den Kindern und Jugendlichen in den unter Punkt 2 genannten Vereinen Kontakt haben.

3.1. Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer

1. Verantwortungsbewusstsein:

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

- Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit & Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z.B. sexueller Missbrauch, Diskriminierung)
- Sie greifen auch ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen. Sie leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an.
- Persönlichkeit wird beachtet und in der Entwicklung unterstützt.
- Persönliches Empfinden der Kinder & Jugendlichen steht vor persönlichen, musikalischen und beruflichen Zielen.
- Unterricht wird kinder- und jugendgerecht gestaltet. Kinder & Jugendliche haben Selbst- & Mitbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Teilnahme an D-Kursen)

2. Körperkontakt

- Muss immer angekündigt („Ich fasse dich jetzt am Arm an, um die Hilfestellung zu geben.“) oder vom Kind/Jugendlichen erwünscht sein (z.B. zum Trösten den Arm auf die Schulter legen oder zum Mut machen).
- Beschränkt sich auf erste Hilfe und Hilfestellungen.

3. Übernachtungssituationen:

- Sie übernachten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in Zimmern, wenn es die räumliche Situation zulässt.

- Sie klopfen an, bevor die Schlafräume betreten werden
4. Kein Einzelunterricht ohne Kontrollmöglichkeit:
- „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ eingehalten: Alle Türen bis zum Haupteingang dürfen nicht verschlossen sein. Die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen geöffnet werden können. Das „Sechs-Augen-Prinzip“ kommt bei Fahrten zum gelten, d.h. Sie dürfen mit einem Schüler nicht alleine im Auto sein.
5. Mitnahme in den Privatbereich
- Unterrichtseinheiten haben im Probelokal stattzufinden. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht alleine in den Privatbereich mitgenommen werden.
6. Gleichbehandlung:
- Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind.
 - Jedes Kindes / jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.
7. Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten
- Sie verzichten auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Sie beziehen aktive Stellung dagegen.
8. Transparenz im Handeln
- Abweichen von Verhaltensgrundsätzen sind nur möglich, wenn dies mit min. einem Schutzbeauftragten abgesprochen ist. Die Gründe sind kritisch zu diskutieren.
 - Sie greifen ein, wenn ein Verstoß gegen Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ)

Die Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen. Im Folgenden wird dargelegt, welcher Personenkreis ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat. Dieser Personenkreis wird wie unter 4.1 beschrieben bzw. anhand des Prüfschemas festgelegt.

4.1. Personenkreis und Tätigkeitsliste

4.1.1. Personenkreis für zwingende Vorlage FZ

Ein erweitertes Führungszeugnis muss zwingend vorgelegt werden bei:

- Tätigkeit bei Übernachtungssituation (z.B. JUKA Hütte)
 - Leiter/in einer Übernachtungsmaßnahme → FZ notwendig
 - Begleitperson, Betreuer/in → FZ notwendig
- Besonders intensives Verhältnis
 - Ausbilder/innen der Bereiche: Früherziehung, Glockenspiel, Blockflöte und Instrumental → FZ notwendig
 - Jugendleiter/in → FZ notwendig
 - Jugendleiterassistenten → FZ notwendig
- Personenkreis, die beim Ausfüllen des Prüfschemas über 10 Punkte kommt → FZ notwendig

Anmerkung: Begleitperson bei Tagesausflug → FZ nicht notwendig

Sind Personen in der Jugendarbeit tätig, die nicht unter die o.g. Kriterien fallen ist anhand des **Prüfschemas (siehe Anlage)** zu bestimmen ob ein FZ vorgelegt werden muss.

4.1.2. Musikschulen

Mit den Musikschulen wird eine Vereinbarung getroffen, dass diese das polizeiliche Führungszeugnis von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einsehen. Aus diesem Grunde werden diese nicht mehr separat überprüft.

4.2. Beantragung

Es gibt eine Vereinbarung zwischen dem Blasmusikkreisverband Ravensburg und den Landratsämtern, dass die Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses durch Vorlage der folgenden Bescheinigung kostenlos ist. Die Bescheinigung wird vom Musikverein Wilhelmskirch e.V. für das ausgeübte Amt ausgestellt.

5. Organisation und Verantwortlichkeiten

5.1. Ansprechpartner

Erste Ansprechpartner für Jugendliche, Eltern und Ausbilder bzw. Jugendbetreuer sind die Jugendleiter. Bei Fragen oder Unregelmäßigkeiten wird der Vorstand des Musikvereins bzw. Fördervereins hinzugezogen.

5.2. Führungszeugnis

- 1) Identifikation (fortlaufend) von Personen in der Jugendarbeit und Meldung an Vorstand Förderverein | Jugendleiter
- 2) Durchführung Prüfschema | Vorstand Förderverein
(wenn „FZ notwendig“ aus Punkt 4.1.1 zutrifft muss dies nicht gemacht werden)
- 3) Ausfüllen Anforderungsformular FZ und Vorlage zur Unterschrift beim Vorstand Musikverein Wilhelmskirch e.V. | Jugendleiter
- 4) Einsichtnahme, Kontrolle und Dokumentation FZ | Vorstand Förderverein

Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert:

Nachname	Wort	Vorname	Einsichtnahme	Datum Zeugnis	Grund Einsichtnahme	Liegt eine Verurteilung vor?	Beschäftigung?	Datum nächstes FZ	Unterschrift

ervorlage: Die Führungszeugnisse werden alle 5 Jahre überprüft und eingesehen. Dabei darf das FZ nicht älter als drei Monate sein. | Vorstand Förderverein

- 6) Eine Kopie des polizeilichen Führungszeugnisses kann freiwillig abgelegt werden.

5.3. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient der Sensibilisierung von Personen, die nicht direkt oder kurzfristig im Ausbildungsbereich tätig sind (z.B. Betreuung bei Ausflügen). Mit der Erklärung versichert der Unterzeichner, dass er nicht wegen einer Straftat nach den genannten Paragraphen verurteilt worden und ihm kein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

Die Erklärungen werden einmalig ausgefüllt und nach fünf Jahren erneuert.

- 1) Identifikation (fortlaufend) von Personen in der Jugendarbeit | Jugendleiter
- 2) Einfordern der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage) und Weiterleitung an Vorstand FV | Jugendleiter

Kontrolle, Dokumentation und Archivierung | Vorstand Förderverein